

ERKLÄRUNG

Teilhabe und Ausbildung für alle jungen Menschen – Inklusion muss weitergehen

Inklusion im Verständnis der Katholischen Jugendsozialarbeit heißt: Alle jungen Menschen haben ein Recht auf Teilhabe in allen Lebensbereichen. Inklusion erfordert einen gesellschaftlichen Paradigmenwechsel, der die Organisation von Bildung, beruflicher Förderung und Arbeit grundlegend verändert. Ein wichtiger Meilenstein zur Inklusion ist die Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Juni 2021, das allen jungen Menschen Beteiligung, Schutz, Stärkung und Teilhabe sichern soll. In drei Schritten sollen bis 2028 Hilfen aus einer Hand in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe eingeführt werden. Hierzu hat die Bundesregierung einen breiten Beteiligungsprozess zugesagt. Bereits Ende 2020 hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V. klar zur Inklusion positioniert. Mit dieser aktualisierten Erklärung bringen wir uns erneut in die Debatte ein.

Die BAG KJS begrüßt es als wesentlichen Schritt zu einer inklusiven Gesellschaft, dass mit der Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (*Kinder- und Jugendstärkungsgesetz*) die Kinder- und Jugendhilfe die öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen *aller* jungen Menschen wahrnimmt und zukünftig die Förderung für junge Menschen mit Behinderung nicht mehr vorrangig nach dem Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) bzw. XII (Sozialhilfe) erfolgen soll. So gilt es eine rechtskreisübergreifende und bedarfsgerechte, inklusive Begleitung junger Menschen, die von individueller Beeinträchtigung oder sozialer Benachteiligung betroffen sind, am Übergang von der Schule in den Arbeitsmarkt und von der Jugend in das Erwachsenenleben sicherzustellen.

Die gesamte Kinder- und Jugendhilfe ist bereits jetzt so inklusiv, niedrighschwellig und partizipativ zu gestalten, dass von ihren vielfältigen Angeboten auch junge Menschen mit Behinderung profitieren können. Dies gilt insbesondere für die gesamte Jugendförderung: die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und die Schulsozialarbeit. Auch in den Ausführungsgesetzen auf Landesebene und im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung sind die Vorgaben des SGB VIII jetzt umzusetzen und die erforderliche Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und die inklusive Weiterentwicklung tatsächlich zu ermöglichen. Inklusion muss zu einer realen Verbesserung der digitalen und analogen Teilhabe aller jungen Menschen in unserer Gesellschaft führen, insbesondere an Bildung, Ausbildung und am Arbeitsmarkt. Die BAG KJS will den Wandel hin zu einer inklusiven Gesellschaft mitgestalten. Katholische Jugendsozialarbeit entwickelt ihre Angebote im Sinne einer individuellen Förderung kontinuierlich weiter und zielt auf Befähigung und Ermächtigung aller

jungen Menschen ab. Wir sehen aber erheblichen Nachbesserungsbedarf, um diese Weiterentwicklung auch praktisch zu leisten.

Bislang ist nicht nur die Schule stark gegliedert und exkludierend angelegt. Die Förderung am Übergang in den Beruf ist in verschiedene Rechtskreise und nach Zielgruppen stark differenziert organisiert, auch gibt es zahlreiche Programme und Bildungswege auf Landesebene. Eine verlässliche Begleitung junger Menschen ist dadurch erschwert. Junge Menschen mit schlechteren Chancen, etwa auf Grund von sonderpädagogischem Förderbedarf, sollen im Bildungssystem und beim Übergang in die Arbeitswelt und die Selbstständigkeit zuverlässig von der Jugendsozialarbeit bzw. der Jugendberufshilfe (§ 13 (1) und (2) SGB VIII) unterstützt werden, wobei viele von ihnen mit Reha spezifischen Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen gem. §§ 117 ff. SGB III i. V. m. §§ 51 ff. SGB III gefördert werden. Auch in Berufsbildungswerken und vergleichbaren Einrichtungen (§ 51 SGB IX) werden Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet; dort werden zumeist Berufsvorbereitungen und Fachpraktiker- und Werkerbildungen angeboten. Jugendliche mit geistiger Behinderung wechseln fast regelhaft in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und dies, obwohl mit dem in § 61a SGB IX geregelten Budget für Ausbildung intendiert wurde, die Chancen junger Menschen mit einer Behinderung auf Ausbildung zu verbessern und deren Auswahlmöglichkeiten zu erhöhen.

§ 13 SGB VIII: Teilhabe, Ausbildung und Wohnen für alle jungen Menschen?

Gesetzlicher Auftrag der Jugendsozialarbeit ist die schulische, berufliche und soziale Integration junger Menschen; sie muss mit ihren Angeboten Benachteiligung und Ausgrenzung entgegenwirken und Teilhabe ermöglichen. Junge Menschen mit Beeinträchtigung etwa durch eine Behinderung oder eine chronische Krankheit sind dabei besonders im Blick. Auch sind Benachteiligungen auszugleichen, die sich durch ein Aufwachsen mit Beeinträchtigung oder in prekären Lebenslagen ergeben. Hierzu steht neben der Förderung durch die Jugendberufshilfe (§ 13 (2) SGB VIII) auch das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen (§ 13 (3) SGB VIII) für junge Menschen in Bildung und Ausbildung zur Verfügung. Jugendsozialarbeit ist also bereits jetzt inklusiv ausgerichtet und kooperiert zudem rechtskreisübergreifend mit der Schule und den Akteuren des Arbeitsmarktes, des Berufsbildungssystems und anderen Institutionen, z. B. dem Jobcenter, der Eingliederungshilfe und den Reha-Trägern (vgl. dazu auch § 13 (4) SGB VIII). Bis zu einer echten Inklusion ist es dennoch ein langer Weg.

Viele Angebote der Jugendberufshilfe, die zu einer Ausbildung führen sollen, sind durch die Bedingungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters geprägt, welche die nötige Individualisierung der Hilfen zu wenig vorsehen. Die Assistierte Ausbildung gemäß § 74 SGB III hat sich zwar als geeignetes Instrument erwiesen, um junge Menschen mit Unterstützungsbedarf in und durch eine reguläre Ausbildung zu begleiten, ist aber durch die Rahmenbedingungen vielfach von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nicht umzusetzen. Eine individuelle sozialpädagogische Begleitung ist durch aufwändige bürokratische Nachweispflichten erheblich erschwert.

Auch junge Menschen in besonders prekären Lebenslagen, die auf der Straße leben, werden oft nicht erreicht; von offenen Angeboten im Stadtteil fühlen sie sich nicht angesprochen oder es gibt sie kaum. Auch Jugendliche mit Beeinträchtigung oder psychischen Problemen, denen bislang kaum der Weg in eine reguläre Ausbildung offensteht, geraten oft aus dem Blick. Hier besteht seit Jahren erheblicher Nachholbedarf der Kinder- und Jugendhilfe, eigene Ausbildungs- und niedrigschwellige Förderangebote sowie aufsuchende Jugendsozialarbeit bereit zu stellen. Viele junge Erwachsene wollen zudem das Elternhaus verlassen und selbstständig, wenn auch sozialpädagogisch begleitet wohnen. So geht es für die Jugendsozialarbeit darum, Rahmenbedingungen zu schaffen, die allen Jugendlichen echte Partizipation und gelingende Übergänge in ein selbständiges Leben ermöglichen. Eine bedarfsgerechte, inklusive Förderung in der Schule und der Berufsausbildung sowie bei Übergängen in die Arbeitswelt und in ein eigenständiges Leben muss allen jungen Menschen unter Berücksichtigung ihres Wunsch- und Wahlrechts zuverlässig zur Verfügung stehen. Hierzu ist eine enge Kooperation mit der Eingliederungshilfe notwendig.

Nach den bisherigen Planungen endet die inklusive Kinder- und Jugendhilfe wohl auch zukünftig an der Altersgrenze von 18 oder spätestens 21 Jahren, wenn junge Menschen einen Anspruch auf Förderung nach dem Bundesteilhabegesetz oder einem anderen Rechtskreis haben. Jugendsozialarbeit kennt in der Regel diese Altersgrenzen nicht, sondern fördert auch junge Erwachsene auf ihrem Weg in das Arbeitsleben. Hier sehen wir unbedingt die Notwendigkeit einer am individuellen Bedarf orientierten, kontinuierlichen Begleitung und Förderung durch die Jugendsozialarbeit bis zum 27. Lebensjahr, auch wenn der Kostenträger wechselt. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe darf nicht mit 18 oder 21 Jahren enden.

Schulsozialarbeit steht für individuelle Förderung und Partizipation

Die BAG KJS hatte sich im Rahmen der Gesetzesreform für die Einführung des neuen § 13a SGB VIII eingesetzt, der Schulsozialarbeit als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe definiert. Dieser neu eingeführte Paragraf stärkt die sozialpädagogische Expertise und individuelle Förderperspektive im Schulsystem. Angebote der Schulsozialarbeit müssen allen jungen Menschen an den Schulen zur Verfügung stehen, gleichwohl kommt sie besonders Kindern und Jugendlichen zugute, die von Exklusion bedroht sind oder Benachteiligung erfahren. Die sozialpädagogischen Angebote der Jugendsozialarbeit an Schulen und Schulsozialarbeit fördern und stärken die Selbstwirksamkeit und Partizipation junger Menschen; dies sind wesentliche Gelingensbedingungen von Inklusion. Eine umfassende Inklusion ist aber nur möglich, wenn auch das System Schule qualitativ hochwertig inklusiv aufgestellt ist. Hierfür sind z. B. multiprofessionelle Teams in den Schulen weiter zu etablieren und sicherzustellen sowie Lernformen und -methoden den Bedarfen aller Schüler*innen anzupassen.

Jugendsozialarbeit inklusiv weiterentwickeln – allen Jugendlichen Jugend ermöglichen

Tatsächlich ist eine inklusive, barrierefreie Jugendsozialarbeit noch lange nicht erreicht; vielmehr müssen ihre Angebote und Zugänge stärker benachteiligungssensibel und diskriminierungskritisch ausgerichtet werden. Auch Einrichtungen des Jugendwohnens müssen weiter barrierefrei ausgebaut und neue Wohnformen für junge Menschen mit unterschiedlichen Bedarfen erprobt werden. Für junge Menschen mit Behinderungen unterschiedlicher Art (z. B. Beeinträchtigung der Mobilität oder der Sinnesorgane, Lernbeeinträchtigungen, psychische Erkrankungen) muss in den Einrichtungen ein an der jeweiligen Behinderung entsprechendes und an bewährten fachlichen Standards der Eingliederungshilfe ausgerichtetes individuelles Unterstützungsangebot bereitstehen. Dies beinhaltet z. B. Informationsmaterialien in Leichter Sprache, Unterstützung bei der Antragstellung gegenüber Behörden oder persönliche Assistenz zur Bewältigung des Alltags. Handlungsleitend für die Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit muss sein, dass sie präventiv wirken und an den Bedürfnissen und Bedarfen der jungen Menschen orientiert verlässliche sozialpädagogische Begleitung, Beratung und – in Kooperation mit anderen Fachkräften, Diensten und Hilfen – auch die geforderte individuelle Assistenz und Unterstützung bieten kann. Dauerhafte Strukturen und echte Barrierefreiheit sind die Voraussetzung für diese Weiterentwicklung, zu der auch geeignete digitale Formate und Instrumente gehören. Immer geht es dabei darum, junge Menschen in eigener Sache als Expert*innen anzuerkennen und Teilhabe konkret erlebbar zu machen.

- Es gilt nun die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes auf allen Ebenen und auch im Rahmen der Ausführungsgesetze auf Länderebene voranzutreiben. Handlungsleitend muss dabei sein, die Begleitung in der Schule und der Übergänge aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die mögliche Eigenständigkeit und das Arbeitsleben verlässlich und rechtskreisübergreifend abzusichern.
- Die Infrastruktur der lebenswelt-, bildungs- und arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit sowie des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens muss ausgebaut und abgesichert werden, damit sie zuverlässig und niedrigschwellig allen jungen Menschen zur Verfügung steht.
- Die über die Rechtskreise SGB II, III, VIII und IX finanzierten Angebote der Ausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung für junge Menschen mit Förderbedarf sind unabhängig vom Grad ihrer Benachteiligung, Beeinträchtigung oder Behinderung konsequent inklusiv und kooperativ auszurichten – dies gilt für Angebote der Jugendhilfe (§ 13 (2) und § 27 (3) SGB VIII) ebenso wie für solche der Eingliederungshilfe (§ 51 SGB IX) und für Maßnahmen im SGB III.
- Digitale Teilhabe sichert soziale Teilhabe; sie muss daher barrierefrei ermöglicht werden. Überfällig ist ein Bundesprogramm „Digitalisierung in der Jugendsozialarbeit“, das inklusive digitale Teilhabe für alle jungen Menschen fördert. Hierzu gehören einfacher und sicherer Zugang zu digitaler Hardware, Infrastruktur und W-Lan genauso wie Möglichkeiten des Kompetenzerwerbs, unterstützt durch qualifizierte Fachkräfte. Alternative Zugangs-

möglichkeiten zu Bereichen wie Bildung, Ausbildung und Arbeit via digitaler Assistenzsysteme sind weiter auszubauen.

- Entsprechend inklusiv und digital sind auch europäische und nationale Förderprogramme sowie grenzüberschreitende Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit zu gestalten und zu öffnen, damit tatsächlich alle jungen Menschen erreicht werden und partizipieren können.
- Für die analoge wie die digitale Inklusion sind daher eine umfassende Weiterbildung der Fachkräfte sowie die bessere finanzielle und technische Ausstattung der Einrichtungen der Jugendsozialarbeit unabdingbar.

Damit die umfassende Teilhabe junger Menschen tatsächlich gelingt, brauchen wir eine jugendpolitische Inklusionsstrategie, die über die Kinder- und Jugendhilfe hinausgeht.

Die BAG KJS sieht in der von der Bundesregierung zugesagten Ausbildungsgarantie einen wichtigen Schritt auf dem Weg hin zu einem inklusiven Ausbildungsmarkt, der für alle jungen Menschen eine Ausbildungsperspektive eröffnen und erweiterte Formen der individuellen Assistenz und sozialpädagogischen Begleitung zur Verfügung stellen muss. Alle Ausbildungsorte und Formate müssen als gleichwertig anerkannt werden. Eine inklusive Ausrichtung ist in allen Förderangeboten der Jugendsozialarbeit geboten, um den individuellen Bedarfen aller junger Menschen beim Übergang in Ausbildung und Beruf gerecht werden zu können. Konsequenterweise weitergedacht werden muss nicht nur der Ausbildungsmarkt, sondern auch der Arbeitsmarkt inklusiv ausgerichtet sein, um jungen Menschen mit schwerer Behinderung einen Platz in der Gesellschaft und ein selbständiges Leben zu ermöglichen.

Auch die Bekämpfung der Jugendarmut durch die Einführung einer teilhabeorientierten Kinder- und Jugendgrundsicherung ist ein unabdingbarer Schritt zu einer inklusiven Gesellschaft – denn Armut ist das größte Exklusionsrisiko und keine Gruppe ist stärker von Armut betroffen als Jugendliche und junge Erwachsene.

Düsseldorf/Berlin, im Juni 2022

Beschluss des Vorstandes

Fachliche Ansprechpartnerinnen:

Elise Bohlen
Fachbereichsleiterin Jugendsozialarbeit
IN VIA Deutschland
Fon: 0761 200 639
E-Mail: elise.bohlen@caritas.de

Andrea Pingel
Referentin für Grundsatzfragen
BAG KJS – Büro Berlin
Fon: 030 288 7895-9
E-Mail: andrea.pingel@bagkjs.de